

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *OHO - Stadtmarketing Osterhofen* und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf den Zusatz "e. V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterhofen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung der Stadt Osterhofen und ihrer Wirtschaft zu fördern. Insbesondere sollen langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung von Osterhofen als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Wohnens gesteigert werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben strebt der Verein
  - die Imagesteigerung der Stadt Osterhofen im interkommunalen Wettbewerb,
  - die Positionierung der Stadt Osterhofen als Einkaufsstadt,
  - die Stärkung der Stadt Osterhofen als Wirtschaftsstandort,
  - die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für „Ihre“ Stadt,
  - die Ausdehnung des „sanften Tourismus“ in der Stadt Osterhofen und
  - die Koordinierung von Veranstaltungen in der Stadt Osterhofen an.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich zu den Inhalten und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, ohne Angabe von Gründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung am Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
- durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
- durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluß wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4**

### **Gremien des Vereins**

(1) Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- mindestens vier, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der/die Bürgermeister(in) der Stadt Osterhofen ist als Beisitzer(in) geborenes Mitglied des Vorstandes.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Stellvertreter(in) vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter(in) vertreten kann. Der Vorstand kann auch dem Geschäftsführer Alleinvertretungsvollmacht geben.

(6) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Aufstellung des Budgetplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- (b) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (f) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.

(8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (2) erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(10) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, die natürliche Personen sind, im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Eine Person darf nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;

(b) Festsetzung des Jahresbudgets;

(c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

(d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

(e) Änderung der Satzung und Auflassung des Vereins;

(f) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung;

(g) Alternierende Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr mit einer Frist von **zwei Wochen** unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Halbjahr durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen vier Wochen mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlußfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muß das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

## § 7

### Prüfung der Kassengeschäfte

(1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.

(2) Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 8**

### **Beiträge**

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung ist die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. (Anhang 1)

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

(3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt zu, mit der Maßgabe, die Gelder zweckgerichtet für Aufgaben der Wirtschaftsförderung einzusetzen.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen ordentliche Mitglieder die Datenschutzhinweise des Vereins an (Anhang 2).

(2) Die allgemeinen Datenschutzhinweise zur Mitgliedschaft können dem Antragsformular (Beitrittserklärung) und dessen Anhang (Datenschutzhinweise mit Einverständniserklärung und je nach Bedarf, Annahmeerklärung für die Osterhofener Gutscheinkarte) entnommen werden. Beide Formulare sind separat zu unterzeichnen.

(3) Die Datenschutzhinweise zum Internetauftritt und den Vereinsseiten in sozialen Netzwerken sind auf der Vereinshomepage ([www.oho-ev.net](http://www.oho-ev.net)) abrufbar.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 17. September 2009 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(2) Die Satzung vom 17. September 2009 wurde bei der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2019 angepasst und tritt ab selbigem Tag in Kraft.

Osterhofen, 30. Januar 2019

## Beitragsordnung für

### ***OHO e. V. – Stadtmarketing Osterhofen***

In der Vorstandssitzung vom 21. November 2011 wurden die Beiträge vom 17. September 2009 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt jährlich **300.- €** zzgl. der gesetzlichen MwSt von derzeit 19%.

(2) Unternehmen mit bis zu 2 Köpfen, inklusive des Inhabers oder des eingetragenen Kaufmanns, zahlen jährlich **150.- € netto**.

(3) Bei Vereinen und Privatpersonen/fördernden Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag **50.- € netto**.

(4) Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich im Voraus per Abbuchung oder Überweisung.

## **Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein „OHO - Stadtmarketing Osterhofen e.V.“ zum

(Bitte Wunsch-Datum angeben) \_\_\_\_\_

Firma / Verein / Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon / Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

(E-Mail bitte unbedingt angeben und regelmäßig prüfen, da hauptsächl. Nutzung für OHO-Info-Versand.)

Homepage: \_\_\_\_\_

Facebook-Seite:        ja                 nein

AnsprechpartnerIn: \_\_\_\_\_

Der Jahresbeitrag beträgt, aufgrund der Beitragsordnung, 300€ zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Für kleine Betriebe mit höchstens 1 Mitarbeiter neben dem Inhaber werden jährlich 150€ fällig, für private Förderer und Vereine 50€ zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung übernehme ich die satzungsmäßigen (*Satzung ist auf der OHO-Homepage abrufbar*) Verpflichtungen gegenüber dem OHO-Stadtmarketing Osterhofen e.V. Ich weiß, dass eine Kündigung in schriftlich Form mit originaler Unterschrift, mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäfts-/Kalenderjahres (*Stichtag: 30.09.*) eingegangen sein muss.

Ich erkläre mich überdies damit einverstanden, dass meine Firmen-/Vereinsdaten auf der Internetseite des OHO-Stadtmarketing Osterhofen e.V. veröffentlicht werden (inkl. Bewerbung über Soziale Netzwerke), dass meine Firmen-/Vereinsdaten oder -name im Falle einer Beteiligung an OHO-Aktionen, in Anzeigen und/oder auf Plakaten/Flyern sowie anderen Werbemittel erscheinen können und dass sich daraus resultierend ggf. Pressevertreter bei mir bzgl. Anzeigenschaltung melden werden.

Osterhofen, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift

Firmen-/Vereinsstempel

## Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat

(freiwillige Erteilung)

Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt durch Bankeinzug je am Jahresanfang und nach Erhalt einer auf postalischem Weg eingegangenen Rechnung.

Zahlungsempfänger: OHO – Stadtmarketing Osterhofen e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE78OHO00000812589

Mandatsreferenz: (von OHO auszufüllen)

\_\_\_\_\_

Einzugsermächtigung + SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den OHO-Stadtmarketing Osterhofen e.V. widerruflich, die ab sofort von mir zu entrichtenden Zahlungen

**(Jahresbeitrag + mögliche PNP-Anzeigenabrechnungen!)** bei Fälligkeit mittels Lastschrift direkt von meinem unten aufgeführten Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom OHO-Stadtmarketing Osterhofen e.V. auf mein Konto ge-zogene Lastschriften einzulösen.

Meine hier erteilte Einzugsermächtigung darf vom OHO-Stadtmarketing Osterhofen e.V. als SEPA-Lastschrift-mandat genutzt werden, d.h. ich autorisiere ggü. meiner Bank die Einlösung von Lastschriften des OHO-Stadt-marketing Osterhofen e.V..

KontoinhaberIn: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Osterhofen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmen-/Vereinsstempel

## Datenschutzhinweise mit Einverständniserklärung

---

Im Zuge der am 25. Mai 2018 wirksam gewordenen **EU-DSGVO** möchten wir Sie darauf hinweisen, dass aufgrund Ihres Mitgliedsantrags **Ihre personenbezogenen betrieblichen Kontaktdaten bei uns erhoben, genutzt und verarbeitet werden.**

Zweck dieser Datenspeicherung und –verwendung ist die freiwillig von Ihnen erworbene **Mitgliedschaft im OHO-Stadtmarketing e.V.** und die damit verbundene Mitgliedsbeitragsabrechnung einmal jährlich via Beleg, die regelmäßige Mitglieder-Information via Rundschreiben per E-Mail oder Post und die Mitglieder-Bewerbung auf vereinseigenen Internetseiten oder Plakaten/Flyern und Anzeigen.

Insofern Sie vorhaben, künftig eigene Zeitungsanzeigen (nur PNP) über uns abrechnen zu lassen oder für Ihre Mitarbeiter Gutscheinkarten oder sonstige OHO-Werbeartikel auf Rechnung zu bestellen, gelten selbige Datenverarbeitungsvoraussetzungen und Datenschutzhinweise.

Wir versichern Ihnen, dass die beauftragten Vertreter des OHO e.V. **sorgsam** mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und sich bei der Verarbeitung **an die Vorschriften des BDSG halten**. Ebenso können Sie sicher sein, dass Ihre Daten **nicht außerhalb der gewünschten Bearbeitung verwendet** und **nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben** werden (*Ausnahme siehe übernächster Absatz*).

Ihre für die Mitgliedschaft erforderlichen Daten bleiben so lange bei uns gespeichert, so lange Ihre Mitgliedschaft im OHO e.V. besteht. **Nach Kündigung** (Frist: 3 Monate zum Jahresende) oder **Auslauf** im Falle einer Geschäftsauflösung oder eines Todesfalles werden Ihre **Daten gelöscht**.

Beachten Sie jedoch, dass Kopien von Ausgangsrechnungen an Sie aufgrund der **geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht** länger (10 Jahre) bei uns verwahrt werden und bei Bedarf dem Steuerberater oder dem Finanzamt ausgehändigt werden müssen.

Selbstverständlich steht Ihnen frei, **NICHT** in die Einverständniserklärung unten einzuwillige. Eine **OHO-Mitgliedschaft** generell, **PNP-Anzeigenabrechnung oder Bestellung von Gutscheinkarten und sonstigen Werbemitteln auf Rechnung** sind in diesem Falle **dann jedoch nicht durchführbar**.

Sollten **Sie zukünftig** beabsichtigen, Ihre heutige **Einverständniserklärung zu widerrufen** und eine Herausgabe, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wünschen, wenden Sie sich bitte direkt und schriftlich an die Geschäftsstelle des **OHO-Stadtmarketing Osterhofen e.V. (Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, E-Mail: [info@oho-ev.net](mailto:info@oho-ev.net))**.

**Ich willige in die Art der Verarbeitung meiner persönlichen Daten und den Datenschutz durch den OHO-Stadtmarketing Osterhofen e.V. ein. (siehe auch OHO-Homepage)**

**Darüber hinaus bin ich auf die Möglichkeiten und die Folgen eines Widerrufs hingewiesen worden und akzeptiere diese. (bitte entsprechendes Kästchen ankreuzen)**

JA

NEIN

Ort: \_\_\_\_\_

Firmenstempel: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

# „Osterhofener Gutscheinkarte“ Annahmeerklärung



**Ich bin Mitglied im „OHO – Stadtmarketing Osterhofen e.V.“ und erkenne hiermit die „Osterhofener Gutscheinkarte“ als Zahlungsmittel in meinem Betrieb/Verein an.**

Beim Rücktausch, der in meinem Betrieb eingelösten Gutscheinkarten, darf der OHO e.V. große Beträge auch auf o.g. Konto überweisen. Kleinere Beträge tausche ich zu den üblichen Rathaus-Öffnungszeiten an der Anmeldung im EG direkt gegen Bargeld ein.

**Ich bin damit einverstanden, dass mein Betrieb/Verein als Akzeptanzstelle beworben wird und daher mein Firmen-/Vereinsname sowohl in die Annahme-Liste, die jeder Kunde beim Kauf einer Karte erhält, aufgenommen wird, als auch in Werbemaßnahmen (online+print), die der OHO e.V. regelmäßig für die Gutscheinkarte betreibt, auftauchen kann.**

Firma / Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

AnsprechpartnerIn: \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

Laut Anrufungsauskunft nach §42e Einkommenssteuergesetz (EStG) des Finanzamtes Deggendorf vom 10.09.2015, darf der Warengutschein „Osterhofener Gutscheinkarte“ im Rahmen der Freigrenze (monatlich höchstes 44€) als steuerfreier Sachbezug auch an betriebliche Mitarbeiter ausgegeben werden.

Damit die Ausgabe von Warengutscheinen an Mitarbeiter tatsächlich steuerrechtlich unbedenklich ist, bitten wir Sie folgende Vorschriften des Finanzamtes zu beachten:

**„Eine Barauszahlung des Guthabens darf nicht möglich sein.**

**Die Auszahlung eines eventuellen Restguthabens oder eine Bargelderstattung bei Rückgabe der erstandenen Ware muss ebenfalls ausgeschlossen sein.“**

**Ich bestätige, dass ich von den Regelungen Kenntnis genommen habe und die genannten Vorschriften des Finanzamtes beachten werden. Alternativ kann ich bei Zahlungen mit Restbeträgen dem Kunden einen Gutschein meines eigenen Betriebs ausstellen.**

Osterhofen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmen-/Vereinsstempel